

## **Antrag**

**der Abg. Alfred Dagenbach u. a. REP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums Ländlicher Raum**

### **Besondere Anforderungen des baden-württembergischen Gartenbaus an MEKA-Neu**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. welcher Stellenwert einem Zweig der landwirtschaftlichen Produktion, der auf 1 % der Landesfläche annähernd 25 % der Verkaufserlöse landwirtschaftlicher Produkte erwirtschaftet, einzuräumen ist und ob eine Produktionsintensität, die derartig hoch ist, nicht auch eine dementsprechende Berücksichtigung im Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsprogramm rechtfertigt;
2. welcher politische Gedanke hinter dem Vorhaben steht, einen Sektor der Agrarwirtschaft, in dem ein Viertel der landwirtschaftlichen Produktionsleistung erwirtschaftet wird, mit lediglich bis maximal 3 % des gesamten Fördervolumens an dem neuen MEKA-Programm beteiligen zu wollen;
3. welche Gründe gegen die von der Gartenbauwirtschaft und verschiedenen anderen landwirtschaftlichen Berufsgruppen geforderten Korrekturen des so genannten Trendwertes als Parameter für den Nitratanstieg auf 2,5 mg/Liter, der Erweiterung des Kontrollzeitraumes in Problemgebieten auf 3 bzw. 5 Jahre und eine Anhebung des Schwellenwertes auf 45 bzw. 40 mg sprechen;
4. welche Auswirkungen auf die Einkommenssituation von Kleinbetrieben mit vielen Einzelkulturen, wie sie vor allem im Direktabsatz zu finden

sind, die beabsichtigte Verpflichtung zur Analyse von bis zu 50 Bodenproben pro Hektar Anbaufläche haben wird und welche Kosten durch den Verwaltungsaufwand dieses Vorhabens dem Land entstehen bzw. wo in diesem Zusammenhang eine Verwaltungsvereinfachung zu erkennen ist.

10. 11. 99

Dagenbach, Schonath, Huchler,  
Eigenthaler, Hauser REP

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 3. Dezember 1999 Nr. Z(65)–0141.5/341 F nimmt das Ministerium Ländlicher Raum im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt und Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Zu Nrn. 1 und 2:

Die Landesregierung misst dem Gartenbau einen sehr hohen Stellenwert bei; dies nicht nur wegen der hohen ökonomischen Wertschöpfung dieses Betriebszweiges, sondern insbesondere wegen der Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen und gesunden Gartenbauprodukten aus heimischer Produktion.

Der Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich (MEKA) hat als Agrarumweltprogramm zum Ziel, die Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaft durch umweltschonende, extensive Nutzungsformen der Landbewirtschaftung sicherzustellen und zu unterstützen.

MEKA steht und stand auch Gartenbaubetrieben offen. Mit der Fortentwicklung des MEKA werden zusätzlich spezielle, auf den Gartenbau zugeschnittene Maßnahmen angeboten. Dies sind:

- Besonders umweltfreundliche Düngung auf der Grundlage von exakten Bodenuntersuchungen im Labor einschließlich der Dokumentation (Schlagkartei).
- Verdopplung der bisherigen Förderung bei Umstellung auf ökologischen Gartenbau.
- Verbesserung der Förderung des Herbizid-Verzichts.
- Ausgleichsleistungen für biologische bzw. biotechnische Schädlingsbekämpfung im Gartenbau (Freiland und Unterglas).

Darüber hinaus stehen den Gartenbaubetrieben alle anderen Maßnahmen des fortentwickelten MEKA offen. Dies trifft insbesondere auf die Herbst- oder Winterbegrünung der Anbauflächen zu.

Eine prozentuale Beschränkung der Teilnahme von Gartenbaubetrieben am MEKA ist nicht vorgesehen. Vorbehaltlich ausreichender Haushaltsmittel hängt die Teilnahme der einzelnen Betriebe am MEKA allein von der freien Entscheidung des Betriebsleiters ab, die angebotenen Maßnahmen in seinem Betrieb 5 Jahre lang umzusetzen.

Zu Nr. 3:

Mit der Novellierung der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung – SchALVO – soll die Verringerung der Nitratbelastung von Grundwasser erreicht werden, das für die öffentliche Wasserversorgung genutzt wird und kritische Werte der Nitratbelastung entweder schon erreicht hat oder zu erreichen droht. Ausgehend vom Grenzwert der Trinkwasserverordnung für Nitrat von 50 mg/l wurden dazu im Novellierungsentwurf Schwellenwerte und Trendkriterien festgelegt, die eine Zuordnung der betroffenen Gebiete ermöglichen. In diesen sogenannten Problem- und Sanierungsgebieten sollen zukünftig zusätzliche, über die ordnungsgemäße Landbewirtschaftung hinausgehende Anforderungen an die Flächenbewirtschaftung gestellt werden. Für die dadurch entstehenden wirtschaftlichen Nachteile wird ein finanzieller Ausgleich gewährt.

Im Ergebnis führen diese Festlegungen dazu, dass zukünftig für etwa  $\frac{2}{3}$  der landwirtschaftlichen Nutzflächen in Wasserschutzgebieten im Wesentlichen nur noch die allgemein gültigen gesetzlichen Regelungen zur ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung gelten. Auf den übrigen Flächen sind die Nitratbelastungen so hoch, dass weitergehende Anforderungen an die Landbewirtschaftung gestellt werden müssen. Eine Anhebung der Schwellenwerte von 40 auf 45 mg/l für Sanierungsgebiete in Verbindung mit einer Anhebung des Trendkriteriums von 0,5 auf 2,5 mg/l würde bedeuten, dass in Wasserschutzgebieten, deren Grundwasser im Bereich von 40 bis 50 mg/l stark mit Nitrat belastet ist, dringend erforderliche Sanierungsmaßnahmen zur Verhinderung einer Grenzwertüberschreitung auf der Basis der Trinkwasserrichtlinie nicht mehr rechtzeitig eingeleitet werden könnten.

Zu Nr. 4:

Im Entwurf der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (Stand 4. November 1999) ist keine Verpflichtung enthalten, die in Gartenbaubetrieben die Durchführung von bis zu 50 Bodenproben je Hektar Anbaufläche vorschreibt.

Nach Anlage 2 zu § 5 Abs. 4 Nr. 1 hat die Bemessung der Stickstoffdüngung grundsätzlich mit Hilfe der Messmethode zu erfolgen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Stickstoffdüngung pflanzenbedarfsgerecht erfolgt und möglichst keine Verlagerung von Nitrat in tiefere Bodenschichten oder ins Grundwasser stattfindet.

Bei kleinparzellierten Anbauverhältnissen, die im Gartenbau insbesondere bei Kleinbetrieben sehr häufig anzutreffen sind, ist jedoch eine Übertragung von Messergebnissen ausdrücklich vorgesehen. Bodenuntersuchungen sind somit nicht vor jeder Düngungsmassnahme erforderlich. Die Übertragung von Messergebnissen ist sogar bei Bewirtschaftungseinheiten zulässig, die räumlich nicht unmittelbar zusammenhängen, aber gleiche Standortbedingungen und Bewirtschaftungsverhältnisse aufweisen.

Die Aufwendungen, die bei der Entnahme und Untersuchung der erforderlichen Bodenproben entstehen, werden den Betrieben im Rahmen des Pauschal- oder Einzelausgleichs auf Nachweis erstattet. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand ist nicht höher als bei dem bisher praktizierten Verfahren.

Gerdi Staiblin

Ministerin für den ländlichen Raum